

Allgemeine Einkaufsbedingungen der AIGO-TEC Spółka z o.o. in Nekla

I. Allgemeine Bedingungen

1. Die allgemeinen Einkaufsbedingungen der AIGO-TEC Spółka z o.o. in Nekla (im Folgenden: „Bedingungen“), gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen, die ein Lieferant und ein Dienstleister (im Folgenden zusammen: „Lieferant“) liefern und/oder für die AIGO-TEC Sp. z o.o. in Nekla (im Folgenden: „ATP“) erbringen kann.
2. Diese Bedingungen haben vor den eigenen allgemeinen Verkaufsbedingungen, welche der Lieferant verwendet, Vorrang.
3. Die Bedingungen gelten für alle Geschäftskontakte zwischen der ATP und dem Lieferanten, auch wenn die künftigen Dokumente keinen ausdrücklichen Bezug auf diese haben werden.
4. Die Bedingungen gelten bei jedem Auftrag, Vertrag oder Rechtsverhältnis (im Folgenden zusammen: „Vertrag“), es sei denn, ein schriftliches Dokument, abgeschlossen zwischen der ATP und dem Lieferanten, ihre Bestimmungen ausdrücklich aufhebt.
5. Verträge, Bestellungen, Lieferzeitpläne und andere Festlegungen betreffend die gegenseitige Zusammenarbeit erfordern die Schriftform bei sonstiger Ungültigkeit. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen von diesen treten unter der Bedingung in Kraft, dass diese ausdrücklich durch beide Parteien schriftlich bestätigt werden. Bei fehlenden abweichenden vertraglichen Bestimmungen ist eine Form, welche der schriftlichen gleich ist, der E-Mail-Schriftverkehr, welcher an Adressen verschickt und von Personen, welche durch die von beiden Parteien in einem schriftlichen Dokument genannt sind, unterschrieben wird.

II. Bestellungen

1. Der Lieferant darf einem Nachunternehmer keine Lieferung in Auftrag geben, es sei denn, dass er hierfür eine schriftliche Zustimmung der ATP erlangt.
2. Soweit Angebote des Lieferanten nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, bleiben sie einen Monat lang nach dem Datum der Angebotsabgabe gültig. Die Annahme des Angebots erfolgt an dem Tag, als die ATP seine Annahme schriftlich bestätigt hat.

III. Preise und Zahlungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und schließt die Lieferung „frei Haus“ einschließlich Transport, Verpackung sowie Zollformalitäten und Zoll sowie alle anderen Kosten zur genannten Lieferanschrift ein. Änderungen des Preises aufgrund nachträglich eingetretener Kostenerhöhungen sowie sonstiger objektiver Preiserhöhungen sind

ausgeschlossen, es sei denn, die ATP schriftlich und ausdrücklich die Preiserhöhung zum Teil oder zur Gänze bestätigt.

2. Rechnungen müssen nach Lieferung in ordnungsgemäßer Form, insbesondere mit Angabe der Bestellnummer, der Artikelnummer, der Liefermenge, der Bestellposition und der Lieferanschrift vom Lieferanten eingereicht werden. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch die Bearbeitung der Rechnung durch die ATP verzögern, verlängern sich die Zahlungsfristen mindestens um den Zeitraum ab Einreichung der korrekten Dokumente mit der neu laufenden Zahlungsfrist.
3. Die ATP behält sich das Recht vor, die Beträge netto abzurechnen und/oder die Beträge aufzurechnen und/oder die Zahlungen einzustellen.

IV. Verpackung und Lieferung

1. Sämtliche Lieferungen erfolgen frei Haus an die Anschrift der AIGO-TEC Sp z o.o. In allen Fällen, wenn die von der ATP ausgelösten Bestellungen Artikelnummern, Bestellnummern oder eine andere Bezeichnung enthalten, sind diese Nummern vom Lieferanten im gesamten Schriftverkehr sowie auf allen versandten Dokumenten zu der Lieferung zu vermerken.
2. Die in den Bestellungen angegebene Lieferzeiten sind bindend. Der Lieferant steht für die Beschaffung der für die Lieferung und Leistung erforderlichen Zulieferungen und Leistungen auch wenn es zur Nichteinhaltung der Lieferzeit ohne Verschulden des Lieferanten kam, uneingeschränkt ein.
3. Sämtliche Kosten, die sich aus nicht fristgerechten Lieferungen ergeben, welche beim Lieferanten liegen, belasten den Lieferanten, wobei eine Lieferung auch vor der vereinbarten Frist und die mit ihr verbundenen Lagerungskosten durch die ATP als nicht fristgerecht gilt.
4. Der Lieferant setzt die ATP unverzüglich darüber in Kenntnis, dass ein Liefertermin möglicherweise nicht eingehalten werden kann.
5. Im Falle des Lieferverzuges ist die ATP berechtigt, alle gesetzlichen Ansprüche, einschließlich der einseitigen Rücknahme der Bestellung, ohne jegliche Kosten zu erstatten sowie zur Geltendmachung eines Schadensersatzes statt der Umsetzung der Lieferung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, die nicht länger ist als 14 Tage, in Anspruch zu nehmen, es sei denn, wegen der Eigentümlichkeit der konkreten Lieferung die Setzung einer Nachfrist nicht möglich ist. Die ATP ist außerdem unabhängig von im vorhergehenden Satz beschriebenen Berechtigungen dazu berechtigt, bei Lieferverzögerungen gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 %, maximal 20 % des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen, was das Recht der ATP nicht ausschließt, einen Schadenersatz geltend zu machen, der die vorbehaltene Strafe übersteigt.

6. Die Lieferungen sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Wiederverwendbare Verpackungen sind frachtfrei vom Lieferanten zurückzunehmen. Ist der Kaufpreis nach dem Gewicht der Ware zu rechnen, so kommt das Gewicht der Verpackung (Tara-Gewicht) in Abzug. Die Gefahr hinsichtlich zufälliger Beschädigungen und des Verlustes vom Liefergegenstand im Zusammenhang mit der falschen Verpackung trägt der Lieferant.
7. Bei Zahlungsverzug kann der Lieferant die ATP mit Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe belasten.

V. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht, auch wenn eine konkrete Versendung vereinbart worden ist, erst dann auf die ATP über, wenn die Waren an dem vereinbarten Lieferort durch die ATP angenommen werden.

Die Ware wird Eigentum der ATP zum Zeitpunkt der Lieferung.

VI. Zahlungen

Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Bezahlung des Kaufpreises innerhalb 30 Arbeitstage nach Annahme der Lieferung, die in keiner Hinsicht in Frage gestellt wird und nach Erhalt der Rechnung, welche die im Teil III Ziff. 2 der Bedingungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt. Sollte ein Teil der Lieferung in Frage gestellt werden, wird die Zahlung betreffend diesen Teil bis zum Tag der Behebung von Mängeln eingestellt, es sei denn, dass die Teillieferung für die ATP keine Bedeutung hat. Dann kann die ATP die ganze Bestellung zurücknehmen und die Bestimmungen des Teils IV Ziff. 5 werden angewendet, ohne dass es nötig ist, eine Frist zu setzen.

VII. Sicherung des Eigentums und der Werkzeuge

1. Die ATP behält sich an abgegebenen Bestellungen sowie an sämtlichen zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen das Eigentum und/oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne schriftliche Genehmigung weder Dritten zugänglich machen noch diese selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Der Lieferant hat diese überlassenen Unterlagen vollständig zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur sämtliche Informationen, die im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten aufbewahrt werden müssen sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.
2. Die ATP erwirbt zum Zeitpunkt der Übergabe und im Rahmen der vertraglichen Vergütung die Urhebervermögensrechte an sämtlichen Unterlagen betreffend die Lieferung, also

insbesondere das Recht an ihre Vervielfältigung, Zugänglichmachen und Bearbeitung in beliebiger Form und Umfang sowie Rechte an weiterem Umgang mit diesen Unterlagen.

3. Sämtliche Werkzeuge, Vorrichtungen und Formen/Proben, welche die ATP dem Lieferanten zur Verfügung gestellt hat oder die zur Umsetzung der von ATP ausgelösten Bestellungen hergestellt und durch den Lieferanten berechnet wurden, bleiben in Eigentum oder gehen in Eigentum der ATP über. Solche Waren sind durch den Lieferanten als Eigentum der ATP kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Der Lieferant wird die ATP unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung der ATP verpflichtet, die Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, vorausgesetzt, dass diese von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit der ATP geschlossenen Verträge benötigt werden, es sei denn, dass die ATP die Rückgabe dieser Gegenstände ohne Reparatur und die Bezahlung eines Schadenersatzes fordert.
4. Kosten der vereinbarten Werkzeuge, die für die Herstellung der im Vertrag aufgeführten Waren erforderlich sind, werden durch die ATP erst nach der schriftlichen Abnahme (Akzeptanz) der ersten Proben gedeckt. Die Werkzeuge werden zum Eigentum der ATP und dürfen ausschließlich für die vereinbarten Zwecke genutzt werden. Nach der Herstellung der Werkzeuge liefert die ATP entsprechende Zeichnungen ohne dass es erforderlich ist, gesondert ihre Lieferung zu fordern. Die Lieferung von Zeichnungen und allfälliger anderer Unterlagen ist eine der Voraussetzungen für die Bezahlung der Vergütung an den Lieferanten.

VIII. Sachmängelsprüche

1. Die ATP verpflichtet sich, die angelieferten Waren innerhalb einer angemessenen Frist nur hinsichtlich der offensichtlichen (erkennbaren) Qualitäts- und Quantitätsabweichung, spätestens bei der Benutzung zur Produktion, zu prüfen. Sämtliche Prüfungen beschränken sich jedoch auf zugängliche Niveaus. Rügen sind ordnungsgemäß und rechtzeitig, sofern sie binnen 10 Arbeitstagen nach Lieferung erfolgen. Versteckte Sachmängel, die von außen nicht sichtbar sind, sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 10 Werktagen nach Entdeckung an den Lieferanten erfolgt.
2. Seitens des Lieferanten wird garantiert, dass alle Lieferungen dem Stand der Technik, sämtlichen einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften usw. insbesondere im Land des Geschäftssitzes der ATP und dem Land der Lieferung entsprechen.
3. Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit aller Produkte und Verpackungsmaterialien sowie übernimmt alle entsprechenden Verpflichtungen diesbezüglich, insbesondere für die Verletzung der Umweltschutzvorschriften sowie allfällige Strafen und Gebühren, welche auf die ATP auferlegt werden. Ferner haftet der Lieferant für sämtliche Folgeschäden, die durch die Verletzung der gesetzlichen Entsorgungspflicht entstehen.

4. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen der ATP vollumfänglich zu. Die Verjährungsfristen richten sich nach dem Gesetz.
5. Wird im Zuge der Sachmängelhaftung vom Lieferanten Ware repariert, so beginnt die Verjährungsfrist erneut ab dem Zeitpunkt, in welchem der Lieferant die Nacherfüllung seiner ursprünglichen Verpflichtung vollständig erbracht hat.
6. Entstehen durch die Mängel der angelieferten Waren Kosten, wie etwa Transport-, Arbeits- oder Materialkosten, so haftet der Lieferant für diese Kosten.
7. Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten nach Gefahrenübergang ein wesentlicher Sachmangel, so nehmen die Parteien an, dass ein solcher Mangel bereits bei Gefahrenübergang vorhanden war, es sei denn, diese Annahme ist mit der Art des Mangels und/oder der Ware nicht vereinbar.

IX. Regressforderungen

1. In jedem Fall, wenn die ATP verpflichtet wird, die von sich hergestellten und/oder verkauften Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit der vom Lieferanten gelieferten Produkte zurückzunehmen oder den Preis herabzusetzen oder einen Schaden zu ersetzen, behält sich die ATP vor, den Lieferanten in Regress zu nehmen und ihn mit der Haftung für die von Kunden oder Dritten angemeldeten Ansprüche (darunter die rechtliche Bearbeitung der Ansprüche) zu übertragen, wobei der Lieferant auch diejenigen Aufwendungen zu ersetzen hat, welche die ATP verpflichtet ist, im Verhältnis zu ihren Kunden zu tragen, z.B. die Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen, insbesondere Transport-, Arbeits- und/oder Materialkosten.
2. In allen in der Ziff. 1 beschriebenen Fällen treten die Verjährungsfristen frühestens 2 Monate nach dem Zeitpunkt ein, in welchem die ATP alle von Dritten angemeldeten Ansprüche erfüllt hat.

X. Produkthaftung

1. In allen Fällen, wenn der Lieferant für einen Produktfehler verantwortlich ist, so ist der Lieferant verpflichtet, der ATP den Schadenersatz zu sichern und die ATP von sämtlichen möglichen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.
2. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, der ATP Aufwendungen zu erstatten, die sich im Zusammenhang mit möglichen Ansprüchen der Kunden und der Dritten ergeben können.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe und Umfang abzuschließen, die jedoch nicht niedriger ist als der Gesamtwert des Vertrags und dass weitere Schadensersatzansprüche hiervon unberührt bleiben. Dabei hat sich der Versicherungsschutz- und der Gültigkeitszeitraum dieses Versicherungsschutzes nach den

polnischen gesetzlichen Haftungshöchstgrenzen fürs Produkt zu orientieren. Der Lieferant leitet auf Anfordern der ATP unverzüglich eine Kopie eines gültigen Versicherungsscheins sowie einen Nachweis, dass die Versicherungspolice bezahlt wurde, bei sonstiger Rücknahme der Bestellung zu den im Teil IV Ziffer 5 festgelegten Grundsätzen, ohne dass eine Vorwarnung erforderlich ist, zu.

XI. Qualität und Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein und übernimmt die Haftung, dass alle Lieferungen den anerkannten Regeln der Technik, den Sicherheits- und sonstigen Vorschriften, den gesetzlichen Vorschriften, den vereinbarten technischen Daten sowie den entsprechenden technischen Vorschriften und Prinzipien sowie den geltenden EU-Richtlinien (z.B. Maschinen-Richtlinie, Niederspannungsrichtlinie, EMV-Richtlinie), den technischen, von den Parteien zugesicherten Eigenschaften (einschließlich DIN-Normen und/oder EU-Normen), sowie sämtlichen anderen gemeinsam vereinbarten und garantierten Eigenschaften usw. entsprechen. Sämtliche Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen einer vorherigen Zustimmung der ATP. Ferner gelten andere Dokumente in dieser Hinsicht: VDA-Verbotsliste und Liste deklarationspflichtiger Stoffe. Weiterhin sichert der Lieferant zu, dass die gelieferten Waren und Dienstleistungen die jeweils geltenden Gesetz- und Durchführungsvorschriften in Bezug auf Umweltschutz, Elektrik, Elektromagnetismus etc. und Sicherheit erfüllt, die im Hersteller- und Vertriebsland gelten, erfüllen.
2. Die ATP ist berechtigt, sich von der Wirksamkeit des Qualitätsmanagement-Systems des Lieferanten vor Ort zu überzeugen.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, die Qualität seiner Waren ständig zu überprüfen. Dabei hat der Lieferant festzuhalten, wann und in welcher Weise die Liefergegenstände geprüft worden sind und welche Resultate diese Untersuchungen ergeben haben.

Die Prüfungsunterlagen von der Qualitätskontrolle sind 10 Jahre lang aufzubewahren und sind der ATP unverzüglich auf erstes Verlangen vorzulegen.

4. Der Lieferant steht dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant verpflichtet sich, die ATP von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen die ATP wegen einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben und der ATP alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der Lieferant nachweisen kann, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte bewusst sein sollen. Die weitergehenden gesetzlichen Ansprüche der ATP bleiben hiervon unberührt.
5. Sichere Lieferkette: Der Lieferant sichert zu, dass alle Waren, die produziert, gelagert, befördert, an die ATP geliefert und von der ATP akzeptiert werden, an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten produziert, gelagert, be- oder verarbeitet und verladen werden und während der Produktion, Lagerung, Be- und Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt sind. Der Lieferant sichert ebenfalls zu, dass

das für die Produktion, Lagerung, Be- und Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren eingesetzte Personal zuverlässig ist und er dieses gegen die aktuell gültigen Sanktionslisten der EU abgeglichen hat. Der Lieferant sichert weiterhin zu, dass alle Geschäftspartner, die in seinem Auftrag handeln, davon unterrichtet sind, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die oben genannte Lieferkette zu sichern. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten gegen die aktuell gültigen Sanktionslisten der EU abgeglichen werden.

XII. Geheimhaltung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen, die ihm innerhalb der Geschäftsbeziehung bekannt werden können, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Der Lieferant wird seine Unterlieferanten ebenso verpflichten. Bei einem Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht behält sich die ATP die Geltendmachung von Schadensersatz in allen Fällen, wenn die Geheimhaltungspflicht verletzt werden konnte, vor.
2. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und dergleichen dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen werden. Die Vervielfältigung bzw. Kopieren usw. ist nur im Rahmen der operativen Erfordernisse und/oder urheberrechtlichen Bestimmungen erlaubt.
2. Die ATP ist berechtigt, auf beliebige Art und Weise zu informieren, dass die Produkte und Dienstleistungen der ATP mit Produkten und/oder Dienstleistungen des Lieferanten kompatibel sind.

XIII. Bedingungen für den Einkauf technischer Anlagen und Einrichtungen

1. Jeder Lieferant technischer Anlagen und Einrichtungen hat dafür Sorge zu tragen, dass solche Anlagen nicht mehr Energie verbrauchen, als zu ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung absolut erforderlich ist. Für die Ausführung von Anlagen und Einrichtungen sind möglichst energieeffiziente Antriebe und Motoren (nach IEC 60034-30-1) und andere aktive Komponenten zu verwenden. Der Gesamtenergiebedarf solcher Anlagen darf nicht mehr als der einer vergleichbaren Referenzanlage gleicher Bauart und Größe/Leistung betragen.
2. Die Nennleistung jeder solchen Anlage ist so zu bestimmen, dass sie für die vorgesehene Nutzung der Anlage ausreichend, jedoch nicht übermäßig überdimensioniert ist.
3. Jeder Lieferant technischer Anlagen und Einrichtungen hat die ATP über die erforderliche Art und Weise der Bedienung, die notwendige Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie Inspektionen, die zum bestimmungsgemäßen Gebrauch und störungsfreien Betrieb erforderlich sind, zu unterrichten und entsprechende Dokumente, z.B. Bedienungs- und Wartungsanweisungen, zu liefern.

XIV. Bedingungen für Architekten- und Ingenieurleistungen

1. Jeder Lieferant von Architekten- und Ingenieurleistungen verpflichtet sich, ausschließlich geprüfte elektrische Betriebsmittel nach den geltenden Vorschriften und Normen zu nutzen. Die Nutzung derartiger Betriebsmittel erfolgt auf Gefahr des Lieferanten.
2. Kein Lieferant von Architekten- und Ingenieurleistungen darf die Anforderungen der ATP an Energieversorgungs-, Heizungs-, Lüftungs- und Klimatisierungsanlagen verändern. Wenn dies zur Ausführung seiner Arbeiten erforderlich ist, dann muss er zuerst unsere schriftliche Erlaubnis einholen.
3. Falls ein Lieferant eine Lieferung am Sitz der ATP auszuführen hat, ist der verpflichtet, sich an die geltenden Geschäftsordnungen und Prozeduren zu halten, darunter betreffend die Benutzung des Gebäudes und ist verpflichtet, seine Tätigkeiten bei geschlossenen Fenstern und Türen auszuführen und falls es erforderlich ist, Fenster und Türen zu anderen Zwecken als die Kommunikation aufzumachen, stimmt er dies mit der ATP ab.

XV. REACH

1. Der Lieferant hat seiner Informationspflicht gemäß Verordnung 1907/2006 (REACH) nachzukommen, da die ATP als nachgeschalteter Anwender auftritt und auf diese Informationen von ihren Lieferanten in der gesamten Lieferkette angewiesen ist. Insbesondere hat der Lieferant sicherzustellen, dass er keine Produkte liefert, deren Inhaltsstoffe auf der sogenannten SVHC-Liste stehen, ohne dies der ATP bei jeder Lieferung anzuzeigen. Die Liste der SVHC-Stoffe kann unter

http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp eingesehen werden. Nach Aktualisierung dieser Liste durch die ECHA hat der Lieferant für eine unverzügliche Überprüfung seiner Produkte zu sorgen. Im Falle einer Verwendung solcher Inhaltsstoffe hat der Lieferant in Rücksprache mit der ATP für eine Substitution dieser Stoffe zu sorgen.

2. Enthält ein Artikel, der an uns geliefert wird, einen SVHC- Stoff, so ist dies bei jeder Lieferung mit den folgenden artikelspezifischen Daten anzuzeigen:
 - Artikelnummer und -bezeichnung
 - Chemische Bezeichnung und CAS-Nummer des SVHC- Stoffes
 - Konzentration (Gewichtsprozent) des SVHC- Stoffes
3. Werden diese Inhaltsstoffe vom Lieferanten nicht angezeigt, so geht die ATP davon aus, dass die so gelieferten Produkte keine SVHC-Stoffe enthalten.
4. Alle Ansprüche Dritter, die aufgrund ihrer Nichteinhaltung dieser gesetzlichen Vorschriften in rechtmäßiger Weise gegenüber der ATP geltend gemacht werden, werden an den Lieferanten

weiterbelastet und der Lieferant verpflichtet sich, diese zu übernehmen und alle mit ihnen verbundenen Kosten zu tragen.

XVI. Conflict minerals

Der Lieferant verpflichtet sich, die ATP über die Verwendung der sog. „Conflict Minerals“ (Zinn, Gold, Tantal, Wolfram) in seiner Lieferkette zu unterrichten und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die der ATP gelieferten Materialien und Komponenten keine Conflict Minerals gemäß Section 1502 des US-amerikanischen Dodd-Frank Acts enthalten.

XVII. Sonstiges

1. Soweit die Parteien nicht anders vereinbaren, ist Nekla 62-330, ul. Gnieźnieńska 6 (Polen) der Lieferort. Der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten zwischen der ATP und dem Lieferanten, auch nach der Beendigung der Zusammenarbeit oder falls diese nicht geknüpft werden sollte, ist ein für Nekla zuständiges polnisches Gericht und das geltende Recht gänzlich das polnische Recht, welches ebenfalls für alle rechtlichen Verhältnisse zwischen der ATP und dem Lieferanten gilt, soweit die Parteien nicht anders vereinbart haben. Unabhängig davon ist die ATP berechtigt, den Lieferanten an jedem anderen durch die Rechtsvorschriften zulässigen Gericht zu verklagen.
2. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge des internationalen Warenkaufs (CISG) wird auf die Rechtsverhältnisse zwischen der ATP und dem Lieferanten, ähnlich wie sonstige internationale Vorschriften betreffend den Warenverkauf, die mit dem Vertrag der Parteien kollidieren können, keine Anwendung finden. Die Vertragssprache für die polnischen Lieferanten ist Polnisch und für die Lieferanten aus dem Ausland ist die Vertragssprache Englisch.
3. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis mit der ATP an Dritte abzutreten.
4. Sofern der Lieferant in Objekten der ATP Bau-, Montage-, Instandhaltungs- und/oder sonstige Arbeiten im Rahmen seiner vertraglichen Verpflichtungen in weitem Umfang durchführt, hat der Lieferant die unter www.aigo-tec.com abrufbaren Arbeitsschutz- und Brandverhütungsvorschriften für fremde Dienstleister zu beachten. Sämtliche vorgenannten Arbeitsschutz- und Brandverhütungsvorschriften gelten als Bestandteil des Vertrags.
5. Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Klauseln und Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall stimmen die Parteien zu und verpflichten sich, jede solche unwirksame Regelung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen.

6. Nachhaltige Entwicklung: sämtliche Richtlinien betreffend die nachhaltige Entwicklung, die periodisch auf der Homepage der ATP veröffentlicht werden können, sind für alle Lieferanten bindend und werden Vertragsbestandteil zu den in nachfolgender Ziff. 8 festgelegten Bestimmungen. Die Richtlinien betreffend die nachhaltige Entwicklung, veröffentlicht auf der Homepage der ATP, sind für alle Lieferanten bindend und werden Vertragsbestandteil.
7. Der Lieferant ist zur Abgabe einer Langzeitlieferantenerklärung zur Herkunft der Waren nach geltenden Vorschriften verpflichtet.
8. Sämtliche Änderungen der Bedingungen, welche während der Vertragslaufzeit durch die Parteien durchgeführt wurden, werden Bestandteil des Vertrags, ohne dass es erforderlich ist, diesen Vertrag zu kündigen oder Anhänge zu ihm anzufertigen, es sei denn, die Parteien legen ausdrücklich schriftlich anders fest.